



**Satzung des
Turnverein Hahn 1903 e.V.**

Genehmigt durch die Mitglieder in der Mitgliederversammlung
vom **11.09.2020**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	- 3 -
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	- 3 -
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	- 3 -
§ 3 Farben und Ehrenzeichen.....	- 4 -
§ 4 Mitgliedschaft	- 4 -
§ 5 Pflichten	- 5 -
§ 6 Organe des Vereins, Vereinsämter	- 5 -
§ 7 Mitgliederversammlung	- 6 -
§ 8 Der Vorstand.....	- 7 -
§ 9 Ehrenrat	- 8 -
§ 10 Besonders bestellte Koordinierungsgruppen bzw. Ausschüsse	- 8 -
§ 11 Protokollierung der Beschlüsse.....	- 8 -
§ 12 Jugendversammlung.....	- 8 -
§ 13 Rechnungsprüfer.....	- 9 -
§ 14 Geschäftsordnung, Jugendordnung	- 9 -
§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit	- 9 -
§ 16 Vereinseigene Sporthalle	- 8 -
§ 17 Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens.....	- 10 -
§ 18 Datenschutz	- 10 -
§ 19 Salvatorische Klausel.....	- 10 -
§ 20 Schlussbestimmungen	- 11 -

Präambel

Die nachstehende Satzung ist nach den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und den Empfehlungen der Sportverbände gestaltet. Dieses Regelwerk bildet den Rahmen für die Arbeit des „Turnverein Hahn 1903 e.V.“, die geprägt sein soll von sportlichem Geist, Kameradschaft und vom Bewusstsein der gesellschaftspolitischen Verantwortung eines Sportvereins. Mit Hilfe dieser Satzung soll eine effiziente Vereinsarbeit sichergestellt und das Vertrauensverhältnis zwischen Vereinsorganen und Mitgliedern gefördert werden.

Die Satzung vom **17.04.2015** sowie die davon abgeleiteten Regelungen werden durch nachstehende Satzung ersetzt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 23.07.1903 gegründete Verein führt den Namen „**Turnverein Hahn 1903 e.V.**“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer 4309 eingetragen.

(2) Vereinssitz ist: Pestalozzistraße 1a, 65232 Taunusstein-Hahn.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der **Turnverein Hahn 1903 e.V. mit Sitz in Taunusstein** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. **Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.**

(2). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Sport und Spiel
- b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und
- c) die Jugendpflege.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Farben und Ehrenzeichen

- (1) Die Vereinsfarben sind blau - orange. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
- (2) Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.
- (3) Der Vorstand kann verdiente Personen zum Ehrenmitglied ernennen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder

- a) ordentliche Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
- b) Kinder (bis einschließlich 13 Jahre)
- c) Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
- d) Ehrenmitglieder
- e) fördernde Mitglieder (ab 18 Jahre)

Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche oder juristische Person erlangen.

- (2) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

- (3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist, wobei für die Wirksamkeit der Kündigung der fristgerechte Eingang beim Verein maßgebend ist,
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, es sei denn, es liegt ein Fall des § 4 Abs. 5 vor.
- d) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

(4) Es ist ein Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitragseinzug erfolgt bargeldlos im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID des TV Hahn 1903 e.V. (DE07ZZZ00000237881) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) halbjährlich jeweils zum 15. März bzw. zum 15. Oktober eingezogen. Fallen diese Tage nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug unmittelbar am darauffolgenden Bankarbeitstag. Der Vorstand kann im Einzelfall bei bestimmten, jeweils festzulegenden Sportangeboten Sonderbeiträge festsetzen. In Einzelfällen und vom Vorstand zu bestimmender Art und Weise können andere Zahlungsarten festgelegt werden.

(5) Bedürftigen Mitgliedern kann jederzeit auf Antrag der Beitrag durch den Vorstand gestundet und erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht und die Stundung kann jederzeit einseitig durch den Vorstand aufgehoben werden. Die Bedürftigkeit ist gegenüber dem Vorstand glaubhaft zu machen.

(6) Ehrenmitglieder sind von der regelmäßigen Beitragszahlung auf Lebenszeit befreit.

(7) Fördernde Mitglieder nehmen das Sportangebot des Vereins nicht in Anspruch und zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Eine Spendenbescheinigung wird nicht ausgestellt.

§ 5 Pflichten

Alle Mitglieder verpflichten sich, den Anordnungen dieser Satzung und den daraus abgeleiteten Beschlüssen des Vorstandes zu folgen.

§ 6 Organe des Vereins, Vereinsämter

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat
- ggf. andere besonders bestellte Koordinierungsgruppen bzw. Ausschüsse

(2) Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

(3) Das in der Geschäftsstelle eingesetzte Personal wird auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Es findet in jedem Geschäftsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin den Mitgliedern durch Veröffentlichung in „Wiesbadener Kurier“ und „Aar Bote“ unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

(2) Die Tagesordnung soll enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Haushaltsplan für das kommende Jahr
- Anträge
- Verschiedenes

(3) Der/die Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende/r leitet grundsätzlich die Versammlung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Über die Versammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin den Ausschlag.

(7) Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim/bei der Vorsitzenden eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge außerhalb der Tagesordnung mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Geheime Abstimmungen finden auf Antrag mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder statt.

(9) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

(10)

a) Abweichend § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand, sofern eine reguläre Versammlung im laufenden Jahr nicht möglich ist, beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronische Kommunikation ausüben (Online Mitgliederversammlung).

b) Der Vorstand legt in einer „Geschäftsordnung zur Online Mitgliederversammlung“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Durchführung fest. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass alle Mitglieder teilnehmen können und dass ausschließlich Mitglieder abstimmen können.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet. Ihm gehören an:

- der/die Vorsitzende
- zwei stellv. Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Schriftführer/in
- drei Beisitzer/innen

(2) Eine Person kann gleichzeitig mehrere Ämter im Vorstand bekleiden. Maximal zwei Mitglieder des Vorstandes können überdies hauptamtliche bzw. steuerpflichtige Tätigkeiten für den Verein wahrnehmen. Der Vorstand leitet die Geschicke des Vereins und erledigt regelmäßig anfallende Aufgaben. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die vereinsinterne Aufbau- und Ablauforganisation. Die Entscheidung sollte bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stellenbeschreibungen der einzelnen Funktion innerhalb des Vorstands sind Teil der Geschäftsordnung. In Ausnahmefällen, wenn ein rechtzeitiges Zusammentreten des Vorstands aufgrund großer Dringlichkeit oder der äußeren Umstände nicht möglich ist, kann sie jedoch schriftlich oder digital (zum Beispiel: per E-Mail, Textnachricht oder Videokonferenz) erfolgen. Auch diese Entscheidungen müssen protokolliert werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der verschiedenen Bereiche und Ausschüsse des Vereins mit vollem Stimmrecht teilzunehmen. Ferner obliegt dem Vorstand ein Vorschlagsrecht bezüglich Entscheidungen einzelner Gremien.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der/die Vorsitzende,
- die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt von der ordentlichen Mitgliederversammlung turnusmäßig für 2 Jahre im Wechsel und zwar:

Im 1. Jahr:

- der/die Vorsitzende
- der/die Schriftführer/in
- zwei Beisitzer/innen

Im 2. Jahr:

- die beiden stellv. Vorsitzenden,
- der/die Schatzmeister/in,
- ein/e Beisitzer/in

Bei erstmaliger Wahl einer Funktion bzw. Neuwahl aufgrund eines personellen Wechsels während der Wahlperiode verkürzt sich die jeweilige Amtszeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Funktion entsprechend.

(7) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Ehrenrat

(1) Zur Beilegung von vereinsinternen Meinungsverschiedenheiten kann der Vorstand den Ehrenrat einberufen. Dieser führt die Untersuchung und schlägt dem Vorstand eine Entscheidung vor.

(2) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt im ersten Jahr analog § 8 Abs. 6. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein Amt in einem anderen Organ des Vereins bekleiden.

§ 10 Besonders bestellte Koordinierungsgruppen bzw. Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf Koordinierungsgruppen bzw. Ausschüsse bestellen, die in seinem Auftrag tätig werden. Ständig eingerichtete Koordinierungsgruppen bzw. Ausschüsse sind in die Geschäftsordnung mit aufzunehmen.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden vom/von der Schriftführer/in oder einem/einer im Einzelfall bestimmten Protokollführer/in schriftlich niedergelegt. Diese Niederschrift muss vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in bzw. dem/der Protokollführer/in unterzeichnet sein und in die Sammlung beim/bei der Schriftführer/in eingefügt werden. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist Vereinsorgan für Angelegenheiten der Jugend im TV Hahn und tritt bei Bedarf zusammen.
- (2) Die Jugendversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern im Alter von 14 Jahren bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitgliedern beschlussfähig.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Rechnungs- bzw. Kassenprüfer/innen sind gewählte Vertreter der Mitglieder. Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden im Wechsel für 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zu Rechnungs- bzw. Kassenprüfer/innen berufen werden.
- (3) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Geschäftsordnung, Jugendordnung

- (1) Der Vorstand beschließt und aktualisiert eine Geschäftsordnung, die die Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie die Durchführung von Versammlungen und Sitzungen der Organe des TV Hahn 1903 e.V. regelt.
- (2) Die Vereinsjugend kann eine Jugendordnung erstellen, die vom Vorstand genehmigt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Jugendordnung ist Ergänzung zur Satzung.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung dem/der Versammlungsleiter/in vorliegt
- (3) Wählbar sind die Mitglieder, die die Volljährigkeit erreicht haben und voll geschäftsfähig sind.
- (4) Mitglieder ohne Stimmrecht können als Gäste an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 16 Vereinseigene Sporthalle

(1) Die vereinseigene Sporthalle des TV Hahn 1903 e.V. trägt den Namen „Jahnhalle“. Sie steht im Eigentum des Vereins und bildet den Mittelpunkt des Sportbetriebes sowie des übrigen Vereinslebens.

(2) Die Nutzung der Halle wird durch die Hallenordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Regelwerke erlassen. Vor Betreten der Sporthalle hat sich jeder Nutzer mit diesen Regeln vertraut zu machen und diese einzuhalten.

§ 17 Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

(1) Die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins darf nur mit Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einberufung einer solchen Versammlung ist nur dann möglich, wenn dies

- der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschließt oder
- zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich fordern.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse müssen mit 4/5 Mehrheit namentlich erfolgen.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Taunusstein, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck ‚Förderung des Sports‘ zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz

Es gilt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der jeweils aktuellen Fassung. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der Satzung insgesamt unberührt. Etwa unwirksame Bestimmungen sind durch sinnentsprechende, gültige Vereinbarungen zu ersetzen.

§ 20 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde der Mitgliederversammlung vorgelegt, am 11.09.2020 genehmigt und am 15.12.2020 in das Vereinsregister eingetragen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 17.04.2015

Für den Vorstand des Turnverein Hahn 1903 e.V.:

(Anke Loskant, Vorsitzende)

(Julia Hannappel, stellv. Vorsitzende)

(Robin Stickelmann, stellv. Vorsitzender)